

Geschäftsverzeichnissnr. 2434
Urteil Nr. 74/2003 vom 28. Mai 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 40, 41 und 42 der durch den königlichen Erlaß vom 20. Juli 1964 koordinierten Gesetze über das Handelsregister, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. April 2002 in Sachen J.-P. Ury gegen die Arte AG, dessen Ausfertigung am 3. Mai 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel die präjudizielle Fragen gestellt,

1. «ob gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz verstoßen wird, indem die Artikel 40 und 41 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1964 zur Koordinierung der Gesetze über das Handelsregister einen diskriminierenden Behandlungsunterschied einführen zwischen einerseits den Kaufleuten, die Geschäftstätigkeiten ausüben und deren Klage wegen fehlender Eintragung ins Handelsregister für unzulässig erklärt wird, und andererseits den Kaufleuten, die ihre Geschäftstätigkeiten aufgegeben haben und deren Klage nicht mehr für unzulässig erklärt wird, obwohl sie sich nie ins Handelsregister haben eintragen lassen »;

2. «ob gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz verstoßen wird, indem die Artikel 41 und 42 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1964 zur Koordinierung der Gesetze über das Handelsregister Kaufleute diskriminierend behandeln, indem Artikel 41 nur Kaufleute zum Zeitpunkt der Vorladung betrifft, das heißt unter Ausschluß jener Kaufleute, die zu diesem Zeitpunkt ihre Geschäftstätigkeiten aufgegeben haben, während Artikel 42, in dem der weitergefaßte Begriff 'Kläger' benutzt wird, möglicherweise sowohl Kaufleute als auch ehemalige Kaufleute betrifft ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Laut Artikel 1 des durch königlichen Erlaß vom 20. Juli 1964 koordinierten Handelsregistergesetzes wird bei der Kanzlei des Handelsgerichts ein Handelsregister geführt, in das jeder Kaufmann eingetragen wird. Mit der Einführung eines Handelsregisters wollte der Gesetzgeber ein offizielles Verzeichnis aller kaufmännischen Unternehmen anlegen, in das eine Anzahl Informationen im Zusammenhang mit Kaufleuten und ihren Tätigkeiten systematisch eingetragen wird, um auf diese Weise ein vollständiges Bild der wirtschaftlichen Tätigkeiten zu erhalten.

Mit der obligatorischen Eintragung will der Gesetzgeber die Schwarzarbeit bekämpfen und eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften eröffnen, die den Zugang zu bestimmten Berufstätigkeiten von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

B.1.2. Jede natürliche oder juristische Person belgischer oder ausländischer Nationalität, die eine Handelstätigkeit plant, muß vorab ihre Eintragung in das Handelsregister beantragen (Artikel 4). Bei dieser Eintragung wird, bis zum Beweis des Gegenteils, davon ausgegangen, daß die Qualifizierung als Händler gegeben ist (Artikel 3).

Bei Änderung oder Ausdehnung der Handelstätigkeit müssen die Angaben im Handelsregister angepaßt werden. Eine natürliche Person, die wegen der Aufgabe ihrer Handelstätigkeit ihre Eigenschaft als Kaufmann verliert, muß in dem Jahr ihrer Geschäftsaufgabe die Löschung ihrer Handelsregistereintragung beantragen. Wenn der Kaufmann nicht selbst die Löschung beantragt, kann dies von Amts wegen erfolgen (Artikel 18).

B.1.3. Laut Gesetz sind die Eigenschaft eines Kaufmannes und die Eintragung in das Handelsregister untrennbar miteinander verbunden.

B.2.1. Die Einhaltung der im Handelsregistergesetz enthaltenen Verpflichtungen wird durch Zivilstrafen (Artikel 40 bis 43) und durch Strafsanktionen (Artikel 44 bis 50) gewährleistet. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 40 und 41; diese Artikel lauten:

« Art. 40. Jede auf Antrag eines Kaufmannes zugestellte Ladungsurkunde gibt, wenn die Klage ihren Ursprung in einer Handelstätigkeit hat, die Eintragsnummer des Klägers im Handelsregister an.

Art. 41. In Ermangelung der Angabe der Nummer der Handelsregistereintragung in der Ladungsurkunde und vorbehaltlich des Nachweises dieser Eintragung am Tag, an dem die Klage innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist eingereicht wurde, erklärt das Gericht die Klage von Amts wegen für unzulässig »

B.2.2. Der Verweisungsrichter möchte vom Hof erfahren, ob die Artikel 40 und 41 des Handelsregistergesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem sie einen Unterschied einführen zwischen einerseits den Kaufleuten, die Geschäftstätigkeiten

ausüben und deren Klage wegen fehlender Eintragung ins Handelsregister für unzulässig erklärt wird, und andererseits den Kaufleuten, die ihre Geschäftstätigkeiten aufgegeben haben und deren Klage nicht mehr für unzulässig erklärt werden kann, obwohl sie sich nie ins Handelsregister haben eintragen lassen.

B.3.1. Der dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf der tatsächlichen Ausübung einer Handelstätigkeit. Das Kriterium ist ebenfalls sachdienlich im Lichte der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung, die darin besteht, das Handelsregister zu einem zuverlässigen, die Realität widerspiegelnden Informationsquell bezüglich der wirtschaftlichen Tätigkeit zu entwickeln.

B.3.2. Die Folgen des Behandlungsunterschieds können nicht als unverhältnismäßig zu den durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen angesehen werden.

Aufgrund der beanstandeten Bestimmungen ist das Recht auf Zugang zum Richter bei Streitfällen, die sich auf Handelstätigkeiten beziehen, von der Eintragung ins Handelsregister und von der Angabe dieser Eintragung in der Ladungsurkunde abhängig. Der aktive Kaufmann, der die Eintragsnummer nicht angegeben hat, kann innerhalb der durch das Gericht festgelegten Frist den Nachweis seiner Eintragung erbringen. Bei unterlassener Eintragung ist die Klage unzulässig, aber die Betroffenen können noch eine Eintragung vornehmen lassen und erneut vorladen lassen. Aufgrund der Akten des kraft der Artikel 41 und 42 für unzulässig erklärten Verfahrens werden die Verjährung sowie die bei Strafe der Nichtigkeit festgelegten Verfahrensfristen unterbrochen (Artikel 43). Die Folgen der Zivilstrafen werden somit abgeschwächt.

B.3.3. Der Interpretation des Verweisungsrichters zufolge sind die Artikel 40 und 41 des Handelsregistergesetzes nicht auf ehemalige Kaufleute anwendbar. Da der Gesetzgeber eine enge Verknüpfung zwischen der Eigenschaft eines Kaufmannes und der Eintragung in das Handelsregister beabsichtigt habe und dem ehemaligen Kaufmann unter Strafe untersage, im Handelsregister eingetragen zu bleiben, könne er nicht gleichzeitig die Gültigkeit einer auf Antrag dieser Person zugestellten Ladungsurkunde von einer Eintragung in das Handelsregister und von der Angabe ihrer Eintragsnummer in der Ladungsurkunde abhängig machen.

Die Anwendung der in Artikel 41 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1964 vorgesehenen Sanktion auf ehemalige Kaufleute würde die Betroffenen daran hindern, vorschriftsmäßig eine Klage nach Aufgabe ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer damit verbundenen Streichung im Handelsregister einzuleiten, wodurch auf unverhältnismäßige Weise in das Recht auf Zugang zum Richter eingegriffen werde und ihre Schuldner automatisch befreit seien. Im Gegensatz zu den aktiven Kaufleuten könnten die ehemaligen Kaufleute nicht wieder vorladen lassen, indem sie sich erneut in das Handelsregister eintragen lassen würden. Aus der in Artikel 43 vorgesehenen unterbrechenden Wirkung wird aber gerade die Absicht des Gesetzgebers ersichtlich, dem Kaufmann erneut die Möglichkeit zu einer Vorladung zu geben, nachdem er sich hat eintragen lassen.

B.3.4. Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

B.4.1. In der zweiten präjudiziellen Frage wird dem Hof die Frage vorgelegt, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen worden ist, indem Artikel 41 des Handelsregistergesetzes nur die Kaufleute zum Zeitpunkt der Vorladung betrifft, d.h. unter Ausschluß jener Kaufleute, die zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeiten aufgegeben haben, während Artikel 42, in dem der weitergefaßte Begriff « Kläger » benutzt wird, möglicherweise Kaufleute als auch ehemalige Kaufleute betrifft.

B.4.2. Artikel 42 des Handelsregistergesetzes lautet:

« Unzulässig ist jede Hauptklage, Widerklage oder Interventionsklage, die auf eine Handelstätigkeit zurückzuführen ist, für die der Kläger zum Zeitpunkt der Klageeinreichung nicht eingetragen war.

Die Nichtzulässigkeit ist gedeckt, wenn sie nicht vor jeder anderen Einrede oder jedem anderen Verteidigungsmittel vorgeschlagen wird. »

B.4.3. Die im Handelsregistergesetz vorgesehenen Verpflichtungen sind mit dem Innehaben der Eigenschaft eines Kaufmannes verbunden.

Artikel 42 des Handelsregistergesetzes sieht eine Sanktion vor, wenn eine Klage vor dem Gericht ihren Ursprung in einer Handelstätigkeit hat, für die der Kläger zum Zeitpunkt der

Klageeinreichung nicht eingetragen war. Weil ein Kaufmann verpflichtet ist, die Streichung seiner Eintragung im Handelsregister zu beantragen, wenn er seine Tätigkeit aufgibt, würde der Gesetzgeber nicht gleichzeitig den ehemaligen Kaufleuten Strafen wegen der nicht vorhandenen Eintragung auferlegen können. Artikel 42 dieses Gesetzes kann dann auch nicht dahingehend interpretiert werden, daß er auch auf ehemalige Kaufleute anwendbar sei. Die präjudizielle Frage geht deshalb von einer nicht auf dem Gesetz beruhenden Interpretation der beanstandeten Bestimmungen aus.

B.4.4. Da nun davon ausgegangen werden muß, daß sowohl Artikel 41 als auch Artikel 42 des Handelsregistergesetzes sich ausschließlich auf aktive Kaufleute beziehen, besteht der dem Hof vorgelegte Behandlungsunterschied nicht und braucht die Frage nicht beantwortet zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 40 und 41 des durch den königlichen Erlaß vom 20. Juli 1964 koordinierten Handelsregistergesetzes verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie auf Kaufleute anwendbar sind und nicht auf ehemalige Kaufleute.

- Die zweite präjudizielle Frage braucht nicht beantwortet zu werden.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts